



Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse) 34 - Darlehen

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Gew.
Rechtsschutz), LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)



Was behandeln wir heute?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

1

Was ist ein Darlehen?

a

Wann muss das Darlehen zurückgezahlt werden?

b

Wann ist ein Darlehen nach § 138 BGB nichtig?

2

Was ist ein Verbraucherdarlehen?

3

Was sind verbundene Verträge?

4

Was gilt für "entgeltliche Finanzierungshilfen"?

5

Was gilt für Ratenlieferungsverträge?



Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

1

Was ist ein Darlehen?

Was ist ein Darlehensvertrag?

Allgemeines

Kündigung

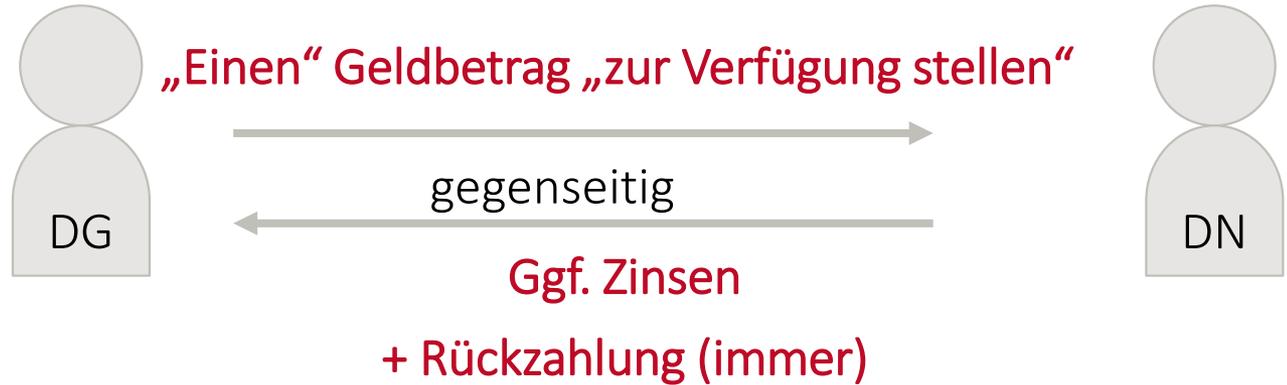
§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung



Nicht: Bestimmte Geldscheine / Münzen

Nicht zwingend: „Übergeben“ und „Übereignen“
(Überweisung!)

Auch an Dritten (Treuhand, Finanzierungsgeschäft)



Wie kommt ein Darlehen zustande?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

Zwei übereinstimmende Willenserklärungen

- Zur Verfügung Stellung des Geldbetrags oder:
Umwandlung einer Geldschuld („Vereinbarungsdarlehen“)
- Rückzahlung des Geldbetrags
- Zinsen (nicht zwingend)

Ausdrücklich / konkludent (keine Form)



Welche Pflichten hat der Darlehensnehmer?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

Pflicht zur Abnahme des Darlehens

Zinsen wenn vereinbart

- Grds. Jahreszins, spätestens bei Rückzahlung (§ 488 Abs. 2 BGB)

Rückzahlung bei Fälligkeit (§ 488 I 2)

- Grds. bei Kündigung (§ 488 III 1)
- Verzugsschaden (§§ 280 I, II, 286)
- Verzugszinsen (§ 288 I)



universität**bonn**

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

a

Wann muss das Darlehen
zurückgezahlt werden?



Wann kann ein Darlehen ordentlich gekündigt werden (§§ 488, 489 BGB)?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

Ohne
Fälligkeitsabrede
(§ 488 III)

- Frist: 3 Monate (§ 488 III)
- Sofortige Rückzahlungsmöglichkeit wenn keine Zinsen (§ 488 III 3)

Darlehensnehmer
trotz
Fälligkeitsabrede
(§ 489 BGB)

- „Gebundener Sollzinssatz“ (§ 489 I, V): Ende der Zinsbindung (1 Monat) oder 10 Jahre nach Erhalt des Kredits (6 Monate)
- Variabler Zinssatz (§ 489 II): Jederzeit (3 Monate)
- Rückzahlung 2 Wochen nach Wirksamwerden → sonst: Kündigung nicht erfolgt (§ 489 III)

Wann kann ein Darlehen außerordentlich gekündigt werden (§ 490)? (1)

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

- Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers / Werthaltigkeit einer Sicherheit wesentlich verschlechtert (bzw. absehbar)
 - zB Zerstörung der als Pfand gegebenen Sache
- Uneingeschränkt vor Auszahlung
- Abwägung nach Auszahlung („Zumutbarkeit“)
 - Insb: Ratenrückzahlung statt Gesamtbetrag

Wann kann ein Darlehen außerordentlich gekündigt werden (§ 490)? (2)

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

- Durch Grundpfandrecht gesicherte Darlehen mit gebundenem Sollzinssatz (§ 490 II) → berechtigtes Interesse + 7 Monate (insb. andere Verwertung), aber: Vorfälligkeitsentschädigung (§ 490 II 3)
- Kündigung nach §§ 313, 314 (§ 490 III) – Verzug mit Rückzahlung (min. 2 Raten, arg. § 543 II Nr. 3 a, § 498 1 Nr. 1)



universität**bonn**

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

b

Wann ist ein Darlehen
nach § 138 BGB nichtig?



Was ist Wucher im Sinne von § 138 Abs. 2 BGB?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

Objektiv

- Austauschgeschäft (nicht: einseitig, unentgeltlich, Bürgschaft, Ehe...)
- Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung/Gegenleistung (100% Differenz, im Mietrecht: 50%)
- Faktor, der rationale Disposition behindert (Zwangslage, Unerfahrenheit, mangelndes Urteilsvermögen, erhebliche Willensschwäche)

Subjektiv

- Bewusstes Ausnutzen des Faktors durch Wucherer



Was ist ein „wucherähnliches Geschäft“ im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

Auffälliges oder besonders grobes Missverhältnis

„besonders grob“ (ca. 100%) → widerl. Vermutung für sub. TB



Zusätzliche sittenwidrige Faktoren, dafür nicht alle Voraussetzungen von § 138 II



Zinsen: Doppelt so hoch wie Marktzins (relativ) oder 12 Prozentpunkte darüber (absolut)



Nicht: Kaufleute, Gewerberaummiete





Wann ist ein Darlehen nach § 138 BGB nichtig?

Welches Problem stellt sich bei der Nichtigkeit?

Keine geltungserhaltende Reduktion



Grds. kein Rechtsgrund zum Behalten des Geldes



Rückforderung nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB



Aber arg. ex § 817 S. 2 BGB: Rückzahlung nur in Raten



Problem: Zinsen? Rspr. (-), hLit „marktüblicher Zins“ aus § 818 Abs. 3 BGB

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung





Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

2

Was ist ein Verbraucherdarlehen?

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung



universität**bonn**

Was ist ein Verbraucherdarlehen?

Was ist ein Verbraucherdarlehen? (§ 491 BGB)

Allgemeines

Kündigung

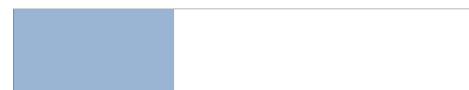
§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung



Darlehen

- Auch Schuldbeitritt / Schuldübernahme

Verbraucher (§
13 BGB)

- = Darlehensnehmer
- Oder Existenzgründer (§ 512 BGB)

Unternehmer
(§ 14 BGB)

- = Darlehensgeber
- Nicht nur Banken!

Ausnahmen (§
491 II)

- Insb. Bagatelldarlehen (Nr. 1)
- Insb. Arbeitgeberdarlehen (Nr. 4)
- Insb. staatliche Förderung (Nr. 5)
- Gerichtlicher Vergleich (§ 491 III)

Folge

- Zwingendes Recht (§ 511 BGB)



Was gilt für die Form des Verbraucherdarlehens?

Allgemeines

Kündigung

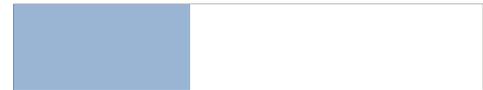
§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung



§ 492 I 1

- Schriftform oder elektronische Form

§ 492 II

- Mindestangaben

§ 492 III

- Abschrift

Auch für Vollmacht des Verbrauchers (§ 492 IV 1)



Welche Folgen hat ein Formverstoß?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Nicht: § 125 S. 1 BGB

§ 494 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

- Abs. 1: Nichtigkeit wenn Schriftform oder Pflichtangabe fehlt
- Abs. 2: Heilung durch Inanspruchnahme, aber: anderer Inhalt (aber: Abschrift, Abs. 7)
 - Gesetzlicher Zinssatz, wenn Sollzinssatz, effektiver Jahreszins oder Gesamtbetrag fehlt
 - Nicht: Nicht angegebene Kosten
 - Jederzeitiges Kündigungsrecht wenn keine Angaben zur Laufzeit / zur Kündigung
 - Keine nicht genannten Sicherheiten bei bis zu 75.000 €



Welche besonderen Regelungen gelten für Verbraucherdarlehen?

Allgemeines

Kein Verzicht auf Schutz bei Abtretung (§ 496 Abs. 1 BGB iVm §§ 404, 406 BGB)

Kündigung

§ 138 BGB

Verbot der Eingehung / Annahme eines Wechsels / Schecks (§ 496 Abs. 2 BGB)

Verbraucherdarlehen

Verzugszinsen auf Darlehenszinsen möglich (§ 497 Abs. 1 BGB iVm § 288 Abs. 1 BGB) – sonst: § 289 S. 1 BGB

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

- Aber: Trennung von Rückzahlung / Darlehenszinsen (Kontokorrentverbot, § 497 Abs. 2 BGB)
- Sonderregelung: § 503 Abs. 2 BGB (Immobiliararlehensverträge)
- Weitergehender Anspruch bzgl. Verzugszinsen (§ 289 S. 2) auf gesetzlichen Zinssatz begrenzt



Was gilt für Teilzahlungen?

Allgemeines

Kündigung

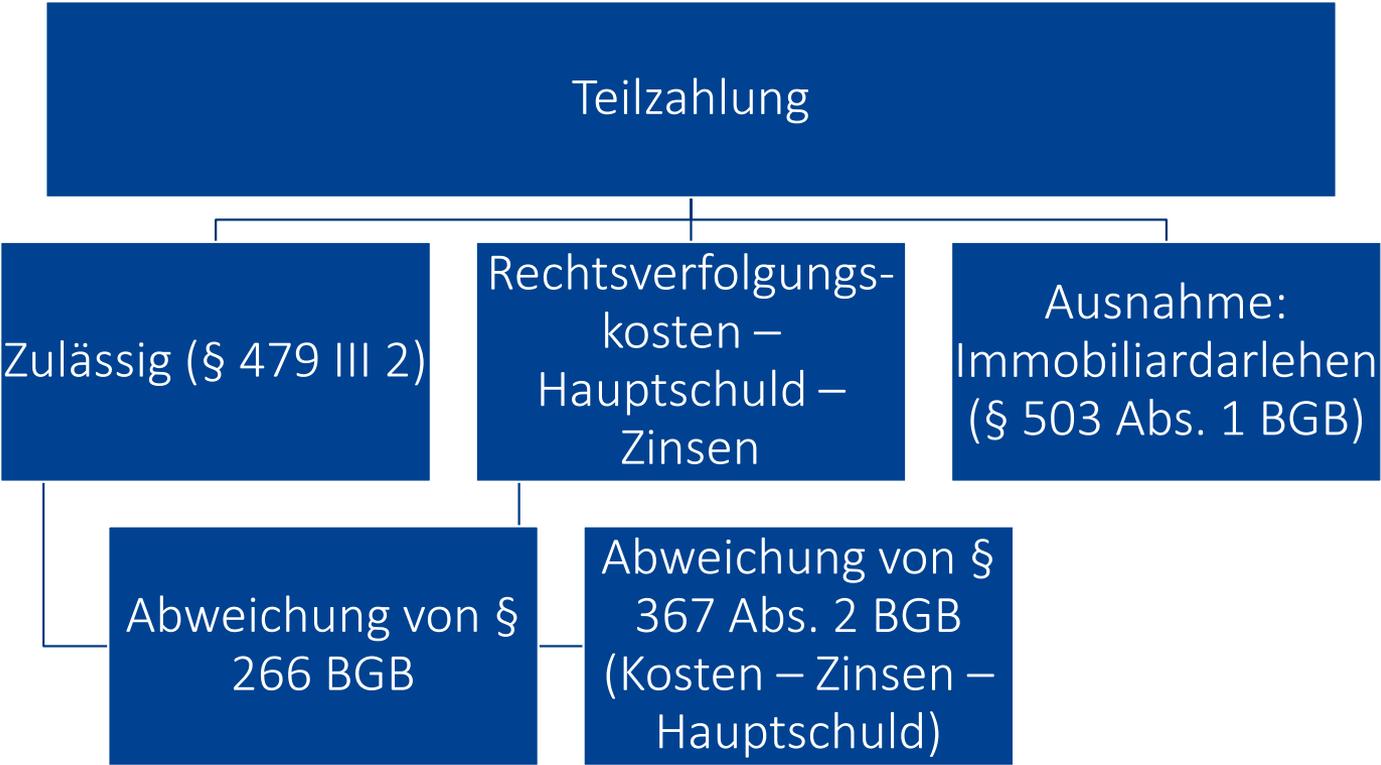
§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung





Welche Besonderheiten gelten für die Kündigung? (1)

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

Beschränkung durch § 498 S. 1 BGB

- Zwei aufeinanderfolgende Raten
- Gesamtrückstand 5-10%
- Zweiwochenfrist mit Rückzahlungsandrohung

Folge: Gesamte Schuld wird fällig

- Aber: noch anfallende Zinsen und Kosten entfallen (§ 501 BGB)



universität**bonn**

Was ist ein Verbraucherdarlehen?

Welche Besonderheiten gelten für die Kündigung? (2)

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

Darlehensgeber: Beschränkung durch § 499 Abs. 1 BGB

- Kein Kündigungsrecht bei Laufzeit
- Mindestens 2 Monate Frist
- Aber: Auszahlungsverweigerung (§ 499 II)

Darlehensnehmer: Erweiterung durch § 500 BGB

- Jederzeitige Kündigung ohne Frist
- Keine Frist > 1 Monat
- Vorzeitige Rückzahlung (§ 500 II)
- Vorfälligkeitsentschädigung (§ 502) statt Zinsen/Kosten

Nicht: Immobiliendarlehensvertrag



Inwieweit bestehen besondere Informationspflichten?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

§ 491a BGB

- Informationspflichten bei Vertragsschluss
- Insb.: angemessene Erläuterung

§ 493 BGB

- Informationspflichten während Vertrag



Was muss man zum Widerrufsrecht wissen?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

§ 495 Abs. 1 BGB

- Übereilungsschutz
- Keine separate Belehrung, sondern Pflichtangabe (§ 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB)
- Ausnahmen: §§ 504 Abs. 2, 505 BGB (Überziehungskredit); § 495 Abs. 3 BGB

§ 355 Abs. 1 BGB



Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

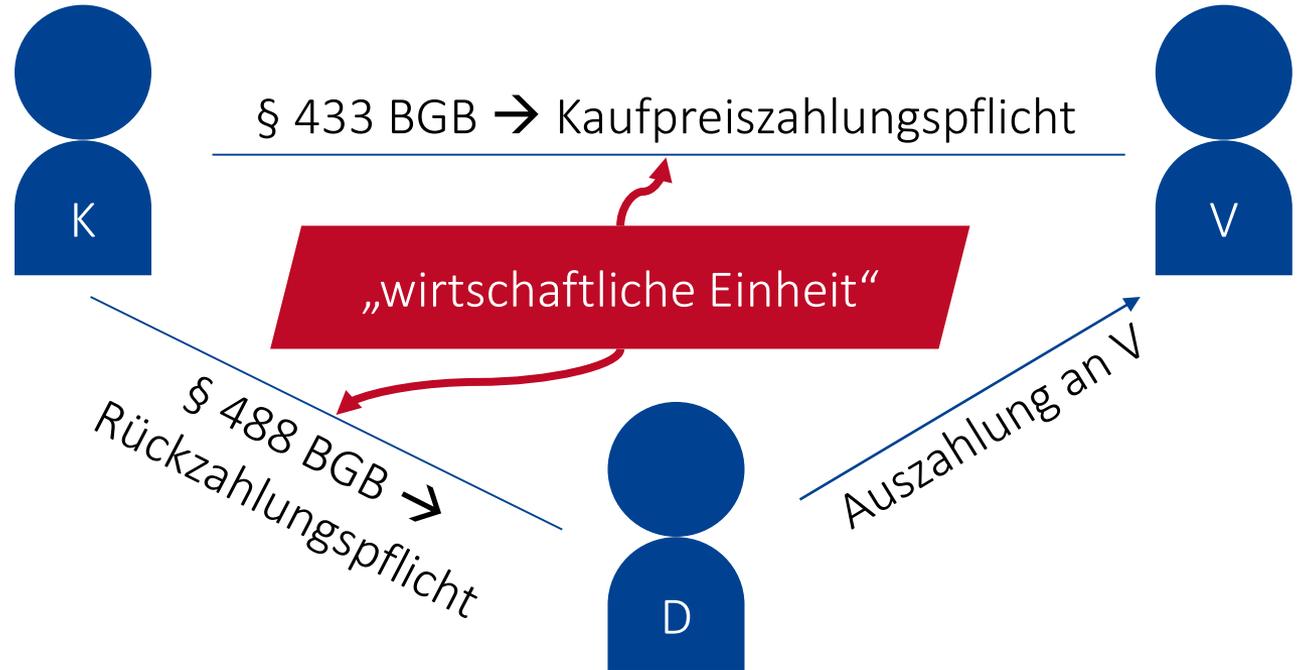
Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

3

Was sind verbundene Verträge?

Was sind „verbundene Verträge“ (§ 358 BGB)?



Unwiderlegliche nicht abschließende
Vermutung in § 358 Abs. 3 S. 2 BGB

nicht: Finanzierter Grundstückskauf (§ 358 III 3)

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung



Welche **Folgen** haben verbundene Verträge?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

§ 358 Abs. 1 BGB

Widerruf des **verbundenen Vertrages** (nach § 312g BGB)

➔ Verbraucher nicht mehr an WE auf Abschluss des **Darlehensvertrags** gebunden

358 Abs. 2 BGB

Widerruf des **Verbraucherdarlehensvertrags** (§ 495 BGB)

➔ Verbraucher ist nicht mehr an WE auf **verbundenen Vertrag** gebunden



Wie erfolgt die Rückabwicklung (§ 358 Abs. 4 BGB)?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

S. 5

Darlehensgeber gilt als Unternehmer bzgl. verbundenem Geschäft, wenn Darlehen bereits an Unternehmer geflossen

S. 1-3

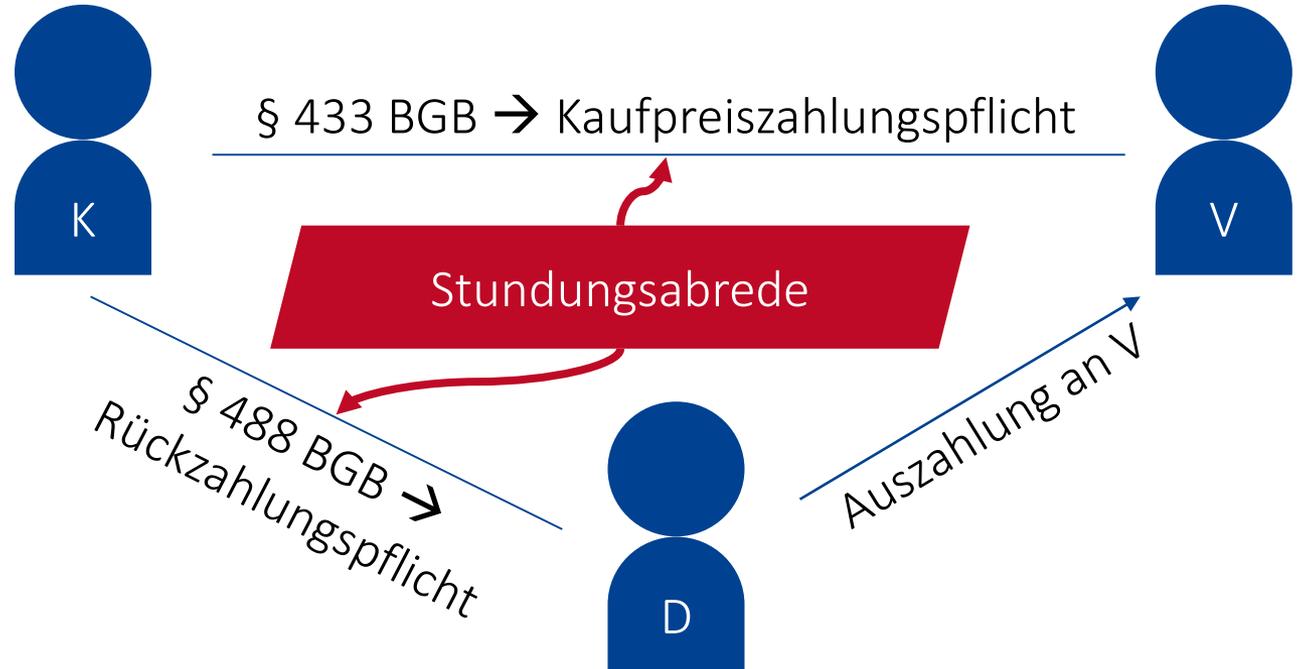
Verbundenes Geschäft wird nach §§ 355 Abs. 3, 357-357b BGB rückabgewickelt

- Ausnahme für Downloads → Wertersatz
- Ausnahme für Ratenlieferung (§§ 355 Abs. 3, 357 BGB bei Widerruflichkeit, §§ 355 Abs. 3, 357c BGB ansonsten)

S. 4

Kein Anspruch auf Zinsen und Kosten aus Rückabwicklung des Darlehens bei Widerruf des verbundenen Vertrags

Was ist ein **Einwendungsdurchgriff** (§ 359 BGB)?



- **Ausnahme:** Nacherfüllungsanspruch erst nach Fehlschlagen (§ 359 Abs. 1 S. 3 BGB)
- **Ausnahme:** Vertragsänderungen nach Abschluss des Darlehensvertrages (§ 359 Abs. 1 S. 2 BGB)
- **Ausnahme:** Finanziertes Entgelt <200 € (§ 359 Abs. 2 BGB)

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung



Gibt es einen „Rückforderungsdurchgriff“?

K tritt von einem durch ein Verbraucherdarlehen des D finanzierten Kaufvertrag mit V wegen mangelhafter, trotz Fristsetzung nicht reparierter Ware nach §§ 437 Nr. 2 BGB, 323 Abs. 1 BGB, 346 Abs. 1 BGB zurück.

Kann er nun die an den Darlehensgeber D gezahlten Raten zurückverlangen?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung





Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

M1: Rücktritt führt zu Rückzahlung des Darlehens

Analogie zu § 359 BGB
Analogie zu § 355 Abs. 3, 358 Abs. 4 BGB

Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Darlehens gegen Bank

B trägt Risiko, dass V insolvent wird (K bekommt sein Geld)

M2: Rücktritt hat keine Wirkungen auf Darlehen

Wortlaut von § 359 BGB
§ 358 Abs. 4 S. 4 BGB ist eine Ausnahme

Nur Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises (den dieser von B erhalten hat)

K trägt Risiko, dass V insolvent wird (B bekommt ihr Geld)



Was gilt, wenn der Kaufvertrag **nichtig** ist?

K ficht einen durch ein Verbraucherdarlehen der B finanzierten Kaufvertrag mit V wegen arglistiger Täuschung nach § 142 Abs. 1 BGB iVm § 123 Abs. 1 BGB.

Kann er nun die an den Darlehensgeber D gezahlten Raten zurückverlangen?

§ 813 BGB – Erfüllung trotz Einrede

Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine **Einrede** entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs **dauernd ausgeschlossen** wurde.

§ 142 Abs. 1 BGB gegen Kaufvertrag

§ 359 Abs. 1 S. 1 BGB gegen Bank

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung



Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

4

Was gilt für "entgeltliche
Finanzierungshilfen"?



universität**bonn**

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

Was gilt für "entgeltliche Finanzierungshilfen"?

Was sind Finanzierungshilfen (§ 506 Abs. 2 S. 1 BGB)?

Entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes

plus

Pflicht zum Erwerb (Nr. 1)

Anspruch auf Erwerb (Nr. 2)

oder Restwertgarantie (Nr. 3)
→ aber: § 506 Abs. 2 S. 2 BGB



universität**bonn**

Was gilt für "entgeltliche Finanzierungshilfen"?

Was sind Teilzahlungsgeschäfte (§ 506 Abs. 3 BGB)?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

Lieferung einer Sache / Erbringung einer Leistung



gegen Teilzahlung



Modifikation der §§ 491 ff. BGB → §§ 507, 508 BGB



Welche Regelungen gelten für Teilzahlungsgeschäfte?

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

Formfehler:

- § 507 statt § 494

Rücktritt (§ 323 BGB)

- nur unter Voraussetzungen des § 498 BGB → Einschränkung

Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 509 BGB)

- → Pflicht des Unternehmers



Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

5

Was gilt für
Ratenlieferungsverträge?



universität**bonn**

Allgemeines

Kündigung

§ 138 BGB

Verbraucherdarlehen

verb. Verträge

Finanzierungshilfen

Ratenlieferung

Was gilt für Ratenlieferungsverträge?

Was sind Ratenlieferungsverträge (§ 510 BGB)?

Nr. 1 Zusammengehörende Sachen

- in Teilleistungen
- gegen Teilzahlungen (Lexikon)

Nr. 2 Regelmäßig Sachen gleicher Art (Abo)

Nr. 3 Wiederkehrender Erwerb / Bezug von Sachen

Verbraucherschutz wegen langfristiger Bindung → Widerruf (§ 510 Abs. 1 S. 1), Schriftform (§ 510 Abs. 2) oder Speicherungsmöglichkeit